

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch <sup>1)</sup> vom 28.6.1977 (Nds. GVBl. S. 233 <sup>1)</sup> i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung <sup>4)</sup> vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490 <sup>1)</sup> und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz <sup>1)</sup> vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385 <sup>1)</sup> hat der Rat der Gemeinde Drebber, <sup>2)</sup> diesen Bebauungsplan Nr. 4 <sup>3)</sup> bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden <sup>2)</sup> textlichen Festsetzungen – sowie den nachstehenden <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung – <sup>2)</sup> als Satzung beschlossen.

Bornstorf, den 19.2.1981

(Siegel)

Bürgermeister Gemeindevorstand

Zu 1.) : das 8. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- MI MISCHGEbiet
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,3 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0 OFFENE BAUWEISE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- TH TRAUFGHÖHE ÜBER DER FESTGESETZTEN STRASSENÖBERKANTE
- SICHTDREIECK, VON JEDLICHER BEBAUUNG OBERHALB 0,8m ÜBER STRASSENÖBERKANTE FREIZUHALTEN.
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE – KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE – PFLANZFLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 a BBauG
- NICHÜBERBAUBARE FLÄCHE DES MISCHGEBIETS – PFLANZFLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 a BBauG
- FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN – TRANSFORMATOR GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 12 BBauG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

## NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

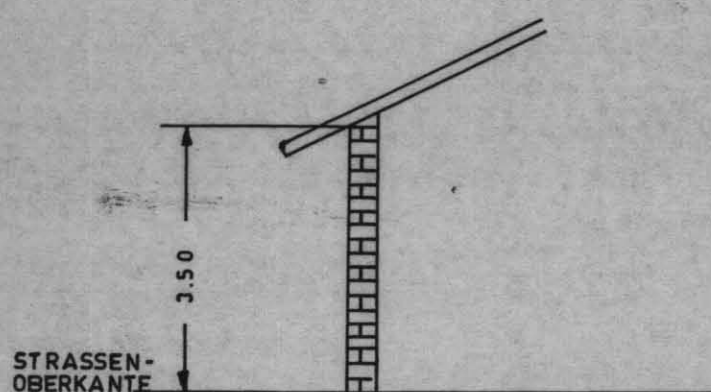
ANBAUVERBOTSZONE GEMÄSS § 24 NSt-rG

## GESTALTERISCHE FESTSETZUNG

RECHTSGRUNDLAGE DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNG:  
§ 9 ABS. 4 BBauG VOM 18.8.1976 IN VERBINDUNG MIT DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 19.6.1978  
§ 98 I.V. MIT § 56 DER NDS. BAUORDNUNG NBauO

TH = DIE TRAUFGHÖHE WIRD IM ALLGEMEINEN WOHNGEbiet AUF MAXIMAL 3,50 m, GEMESSEN VON STRASSENÖBERKANTE, FESTGESETZT.

DEFINITION DER TRAUFGHÖHE:  
- SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT MIT DEM AUFGEHENDEN MAUERWERK -



## Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.9.1979 die Aufstellung der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen.<sup>1)</sup> Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.9.1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Bornstorf, den 20.5.1981 Gemeindevorstand

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Drebber erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 18.8.1976 Az.:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Sulingen, den ...

Der Entwurf der Änderung<sup>2)</sup> des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Diepholz

den ...  
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.11.1980 dem Entwurf der Änderung<sup>2)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.11.1980 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung<sup>2)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 8.12.1980 bis 8.1.1981 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.<sup>5)</sup>

Bornstorf, den 20.5.1981 Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.<sup>4)</sup> Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 19.2.1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen

Bornstorf, den 20.5.1981 Gemeindevorstand

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az. 309.3-21022-4/30.4/81) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben<sup>2)</sup> gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.<sup>3)</sup>  
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.<sup>3)</sup>

Hannover, den 22.9.1981 Bezirksregierung Hannover

(Siegel) gez. Hogen Genehmigungsbehörde

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben<sup>2)</sup> in seiner Sitzung am ... beigetreten.<sup>6)</sup>  
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben<sup>2)</sup> vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am ... im Amtsblatt ... bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.

Bornstorf, den ... Gemeindevorstand

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht<sup>3)</sup> geltend gemacht worden.

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nicht zutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- 6) Nur falls erforderlich

AUFGUND DER VERFÜGUNG VOM 22.9.1981 DER BEZ. REG. IN HANNOVER - 309.3-21022-4-51/47/81- WURDE DIE PLANZEICHNUNG, PLANZEICHENERKLÄRUNG UND VERFAHRENSLEISTE IN FOLGENDEN PUNKTEN BERICHTIGT:

- PLANZEICHNUNG:
- 1.) SIGNATUR DER PFLANZFLÄCHE IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE DURCH „PFF“ ERGÄNZT
  - 2.) SIGNATUR „PFF“ DURCH „PFF“ BERICHTIGT
  - 3.) ANBAUVERBOTSZONE HERAUSGENOMMEN
  - 4.) ÜBERSCHRIFT „ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN“ ERGÄNZT

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- 1.) „PFLANZGEbiet“ DURCH DAS WORT „PFLANZFLÄCHE“ BERICHTIGT
- 2.) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE ANBAUVERBOTSZONE GESTRICHEN
- 3.) DAS DATUM DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG BERICHTIGT

VERFAHRENSLEISTE  
1.) PRÄAMBEL BERICHTIGT b.zw. ERGÄNZT GEM. VVBauG 1980 ANLAGE 4

| LANDKREIS DIEPHOLZ |                     |                       |
|--------------------|---------------------|-----------------------|
| BAUZEITPLANUNG     |                     |                       |
| VORANG             | VORHABEN            |                       |
| BLATTGRÖSSE        | BEBAUUNGSPLAN NR. 4 |                       |
| BLATT-NR.          | „AM MÜHLENWEG“      |                       |
| MAßSTAB            | GEMEINDE DREBBER    |                       |
| 1:1000             |                     |                       |
| GEZEICHNET         | GEPRÜFT             | DES ÜBERKREISDIREKTOR |
| 30.9.83            | Rohr                | Drebberr              |